



## **Programm für ausländische Fremdsprachenassistentenkräfte (FSA) an Schulen in der Bundesrepublik Deutschland**

### **Merkblatt „Rechte und Pflichten“ für ausländische FSA und deren Einsatzschulen**

Version 1.0 vom 21.04.2022

#### **1. STATUS UND FUNKTION**

Ausländische Fremdsprachenassistentenkräfte (FSA) sind in der Regel Studierende, die zur eigenen Fortbildung nach Deutschland kommen und damit Studienverpflichtungen erfüllen. Sie sind ausländische Gäste, die in der Regel als künftige Lehrerinnen und Lehrer der deutschen Sprache oder als anderweitige Multiplikatorinnen und Multiplikatoren ein modernes und authentisches Bild von Deutschland an ihre Schülerinnen und Schüler weitergeben werden.

FSA unterstützen Lehrkräfte im Unterricht, in dem sie sich durch ihre Rolle als Herkunftssprecherinnen und Herkunftssprecher und als Vertreterinnen und Vertreter ihres Heimatlandes für einen interkulturellen Austausch einbringen. Sie fördern im Fremdsprachenunterricht vor allem die Sprachfertigkeit und interkulturellen Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler, und tragen dazu bei, deren Interesse an ihrer Sprache und an ihrem Land zu stärken.

#### **2. SCHULZUWEISUNG**

Die FSA erhalten von der jeweils zuständigen Kultusbehörde oder von der aufnehmenden Schule rechtzeitig die Schulzuweisung mit dem Stipendienvertrag sowie die Richtlinien „**Rechte und Pflichten**“, „**Hinweise vor Antritt der Assistenzzeit**“ und „**Informationen zum Masernschutzgesetz**“. Die FSA werden aufgefordert, nach Erhalt dieser Dokumente der zuständigen Schulbehörde und der künftigen Schule umgehend schriftlich mit dem Formular „Einverständniserklärung“ zu bestätigen, dass sie den angebotenen Stipendienvertrag annehmen.

#### **3. DAUER DER ASSISTENZZEIT**

Beginn und Ende der Assistenzzeit sind im **Stipendienvertrag** der zuständigen Schulbehörde vermerkt.

#### **4. FINANZIELLE REGELUNGEN**

Ausländische FSA erhalten ein **Stipendium in Höhe von 850,00 Euro**, das für die Dauer der Assistenzzeit – einschließlich der Schulferien – monatlich gezahlt wird. Die Schulen melden den Antritt mit dem landesüblichen Verfahren an die Stelle, die für die Stipendienzahlung verantwortlich ist. Für die **Reisekosten** müssen die FSA in der Regel selbst aufkommen; über Ausnahmen informiert sie ihr Herkunftsland.

#### **5. AUFGABENBESCHREIBUNG**

Der Einsatz der ausländischen FSA umfasst **für alle schulischen Aufgaben 12 Unterrichtsstunden pro Woche**. Nach einer Einführungsphase sollte den FSA Gelegenheit gegeben werden, den Unterricht mitzugestalten. Die Fachlehrkräfte behalten durchgängig die Verantwortung für den Unterricht und die Bewertung der Ergebnisse.

Neben der Assistenz im Fremdsprachenunterricht können ausländische FSA bei der Durchführung von außerunterrichtlichen Arbeitsgemeinschaften und Veranstaltungen wie z. B. Wandertagen und Studienfahrten beteiligt werden. Außerdem können sie in die Arbeit der Studienseminare einbezogen und zur Teilnahme an Konferenzen eingeladen werden. Zudem sollten sie – nach Absprache mit den jeweiligen Fachlehrkräften – die Möglichkeit erhalten, in anderen Fächern zu hospitieren.

Bereits zu Beginn der Assistenzzeit sollte mit den Assistentinnen und Assistenten der Unterrichtseinsatz geplant und ein **fester Stundenplan erstellt** werden. Dabei sollte sich die Präsenzpflcht nach Möglichkeit auf maximal vier Tage beschränken, so dass ausländische Assistenzkräfte auch Gelegenheit finden, Fortbildungskurse oder Vorlesungen an einer Universität zu besuchen. Zum Ablegen von Prüfungen im Heimatland muss ihnen Gelegenheit gegeben werden.

## 6. BEGRENZUNG DER AUFGABEN

Ausländische FSA dürfen nur mit Aufgaben betraut werden, die sie aufgrund ihrer Vorbildung und Stellung erfüllen können. Im Rahmen ihrer Aufgaben dürfen ausländische FSA insbesondere:

- keinen Unterricht in eigener Verantwortung erteilen,
- keinen Unterricht in anderen Fächern erteilen,
- nicht regelmäßig Vertretungsstunden übernehmen,
- keine Klassenarbeiten oder Schulaufgaben korrigieren und benoten,
- keine Disziplinarmaßnahmen aussprechen,
- keine Aufsicht führen (weder Pausenaufsicht noch eigenverantwortliche Aufsicht bei Wandertagen und Studienfahrten).

## 7. VERFAHREN BEI KONFLIKTEN

Bei **Disziplinschwierigkeiten im Umgang mit Schülerinnen und Schülern** gewährt die Schule die erforderliche Hilfe. Probleme, die sich für die Assistentin oder den Assistenten in der Schule ergeben, sollten **möglichst innerhalb der Schule** durch Gespräche zwischen den Beteiligten und der Schulleitung gelöst werden.

Ist innerhalb der Schule eine gütliche Regelung des Konfliktes nicht möglich, wird der **Referent bzw. die Referentin für den Austausch in der zuständigen Schulbehörde eingeschaltet**. In diesen Fällen erfolgt ein Bericht der Schulleitung an die zuständige Schulbehörde unter Beifügung der schriftlichen Stellungnahme des Assistenten oder der Assistentin.

Über schwerwiegende Entscheidungen der Schulbehörde, insbesondere über Versetzung oder vorzeitige Entbindung von den Aufgaben, wird der **Pädagogische Austauschdienst** unterrichtet. Dieser verständigt die ausländische Partnerbehörde.

## 8. PANDEMIEBEDINGTE BESONDERHEITEN UND VERSICHERUNGSSCHUTZ BEI REISEN

Durch die dynamische, nicht vorhersehbare Entwicklung der Corona-Pandemie, kann es jederzeit zu Modifikationen des FSA-Einsatzes kommen, die durch die Schule oder Behörden festgelegt werden. Dies betrifft z. B. die Frage, ob der Unterricht in Präsenz-, Hybrid- oder Distanzform durchgeführt wird.

Im Hinblick auf **Reisen in die Heimat** und andere Staaten während der Schulferien, an Feiertagen und freien Tagen **ist grundsätzlich die geltende Regelung im jeweiligen Bundesland zu beachten**.

**Auskunft dazu erteilt die zuständige Kultusbehörde.**

Bei Reisen in ein Risikogebiet oder ein Gebiet, welches während des Aufenthaltes zum Risikogebiet erklärt wird, **besteht unverändert Versicherungsschutz**. Dies gilt auch für **Reisen in die Heimat während der Schulferien**. Alle medizinisch notwendigen Heilbehandlungen (ambulante und stationäre Behandlungen) im Zusammenhang mit einer Corona Infektion fallen unter den Versicherungsschutz.

Kosten für einen Corona-Test (Abstrich) fallen unter den Versicherungsschutz, sofern diese medizinisch notwendig sind. Administrative Tests hingegen sind nicht im Versicherungsschutz enthalten.

---

Bitte lesen Sie auch unbedingt die Informationen auf unserer Webseite

[KMK-PAD: Studierende aus dem Ausland](#)

Änderungen vorbehalten; Haftung ausgeschlossen

Sekretariat der Kultusministerkonferenz  
PAD, Referat VB-FSA  
Graurheindorfer Straße 157 · 53117 Bonn  
Tel.: 0228 501-0  
[fsa@kmk.org](mailto:fsa@kmk.org)